

Informationsblatt zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Iuli 201⁻

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte

Grandrath gegen Deutschland (2299/64)

Bericht der Kommission vom 12.12.1966

Herr Grandrath, ein Geistlicher der Zeugen Jehovas, war ein "Totalverweigerer", der sich darum bemühte, sowohl vom Militärdienst als auch vom Zivildienst befreit zu werden. Er rügte seine strafrechtliche Verurteilung aufgrund der Verweigerung, den Ersatzdienst anzutreten und behauptete, dass er im Vergleich zu katholischen und protestantischen Geistlichen, die von diesem Dienst befreit wurden, diskriminiert würde.

Die Kommission untersuchte den Fall unter den Gesichtspunkten von Artikel 9 (Religionsfreiheit) und von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Kommission stellte fest, dass keine Verletzung der Konvention vorlag, da Kriegsdienstverweigerer kein Recht auf Freistellung vom Wehrdienst hätten, und jeder Vertragsstaat entscheiden konnte, ob ein solches Recht zu gewähren ist. Im Falle der Gewährung eines solchen Recht konnten Verweigerer verpflichtet werden, stattdessen zivilen Ersatzdienst zu leisten und hatten nicht das Recht, auch hiervon befreit zu werden.

X. gegen Österreich (5591/72)

Entscheidung der Kommission vom 02.04.1973

Der Beschwerdeführer rügte seine strafrechtliche Verurteilung durch österreichische Gerichte, weil er sich aufgrund seines katholischen Glaubens geweigert hatte, der Wehrpflicht nachzukommen.

Die Kommission erklärte die Beschwerde für unzulässig und betonte, dass nach Artikel 4 Abs. 3 (b) der Konvention "jeder Militärdienst oder im Falle der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, in denen sie anerkannt ist, ein Ersatzdienst, der an Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt", vom Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit ausgenommen ist. Dies zeigte deutlich, dass Staaten die Wahl hatten, Kriegsdienstverweigerung anzuerkennen oder nicht und im Falle einer Anerkennung einen Ersatzdienst vorzusehen. Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 (b) erlegte den Staaten nicht die Verpflichtung auf, Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen und damit besondere Regelungen für die Ausübung ihres Rechts auf Gewissens- und Religionsfreiheitim Hinblick auf ihre Wehrpflicht vorzusehen. Daraus folgte, dass diese Artikel einen Staat, der Wehrdienstverweigerungen nicht anerkennt, nicht daran hindern, Wehrdienstverweigerer zu bestrafen.

X. gegen Deutschland (7705/76)

Entscheidung der Kommission vom 05.07.1977

Der Beschwerdeführer, ein Mitglied der Zeugen Jehovas, der als Kriegsdienstverweigerer von den zuständigen Behörden anerkannt war, weigerte sich, seiner Einziehung zum zivilen Ersatzdienst Folge zu leisten. Er wurde wegen Dienstverweigerung zu vier

Monaten Gefängnis verurteilt, die jedoch zur Bewährung ausgesetzt wurden, um ihm die Gelegenheit zu geben, einen Vertrag über die Ableistung von Sozialarbeit in einem Krankenhaus oder einer anderen Institution abzuschließen und somit vom Zivildienst befreit zu werden. Da er nicht imstande war, einen solchen Vertrag abzuschließen, wurde seine Strafe im Dezember 1976 vollstreckt. Der Beschwerdeführer rügte den Widerruf der Aussetzung seiner Strafe zur Bewährung unter Berufung auf Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung), Artikel 7 (keine Strafe ohne Gesetz) und Artikel 9.

Die Kommission erklärte den Fall für unzulässig. Sie befand, dass Artikel 4 Abs. 3 (b) ausdrücklich anerkennt, dass Kriegsdienstverweigerer zu einem Zivildienst als Ersatz für die Wehrpflicht verpflichtet werden können. Hieraus ließ sich ableiten, dass Artikel 9 kein Recht auf Befreiung vom zivilen Ersatzdienst schafft. Im Hinblick auf die Beschwerde nach Artikel 7 unterstrich die Kommission, dass es Sache des nationalen Gesetzgebers ist, Normübertretungen als Straftaten zu definieren und sie stellte weiterhin fest, dass die Konvention einen Staat nicht daran hindert, die Verweigerung, Zivildienst abzuleisten, zu bestrafen. Desweiteren konnte die Kommission unter Berücksichtigung der Höhe der Strafe des Beschwerdeführers, der Aussetzung der Strafe und seiner bedingten Entlassung, kein überzeugendes Argument finden, das die Behauptung einer Verletzung von Artikel 3 stützte.

N. gegen Schweden (10410/83)

Entscheidung der Kommission vom 11.10.1984

Der Beschwerdeführer, ein Pazifist, wurde aufgrund seiner Weigerung, den Wehrdienst zu leisten, strafrechtlich verurteilt. Er fragte nicht nach einer Möglichkeit, ersatzweise Zivildienst zu leisten. Vor der Kommission trug er vor, Opfer von Diskriminierung zu sein, da Mitglieder verschiedener religiöser Gruppen vom Wehrdienst befreit seien, während philosophische Gründe wie etwa eine pazifistische Einstellung, nicht zur Befreiung vom Wehrdienst berechtigten.

Die Kommission erklärte den Fall für unzulässig. Sie fand keine Anzeichen für eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 9 und führte aus, dass es nicht diskriminierend sei, die vollständige Befreiung von Wehrpflicht und Ersatzdienst auf Kriegsdienstverweigerer zu beschränken, die einer Religionsgemeinschaft angehörten, die von ihren Mitgliedern grundsätzliche und strenge Disziplin in geistiger und moralischer Hinsicht abverlangt.

Peters gegen Niederlande (22793/93)

Entscheidung der Kommission vom 30.11.1994

Der Beschwerdeführer, ein Philosophiestudent, war als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, aber verpflichtet, zivilen Ersatzdienst zu leisten. Da Theologiestudenten grundsätzlich berechtigt waren, sich von beiden Formen staatlichen Dienstes freistellen zu lassen, sah sich der Beschwerdeführer als Opfer einer Diskriminierung.

Die Kommission erklärte den Fall für unzulässig. Obgleich anzuerkennen war, dass die von Herrn Peters aufgeworfene Frage in den Anwendungsbereich von Artikel 9 fiel, gab es kein Anzeichen einer Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 9.

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Ülke gegen die Türkei (39437/98)

Kammerurteil vom 24.01.2006

Herr Ülke weigerte sich aufgrund seiner starken pazifistischen Überzeugungen, seinen Militärdienst abzuleisten und verbrannte öffentlich auf einer Pressekonferenz seinen Einberufungsbefehl. Er wurde zunächst wegen Anstiftung von Wehrpflichtigen zur Verweigerung des Wehrdienstes und später, nachdem er in ein militärisches Regiment überführt wurde, mehrfach wegen seiner Weigerung, eine militärische Uniform zu

tragen, verurteilt. Er verbüßte eine fast zweijährige Gefängnisstrafe und tauchte später unter.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) fest und wies insbesondere darauf hin, dass die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht für die Anwendung auf Wehrdienstverweiger aus Gewissensgründen angemessen waren. In Folge dieser Gesetzgebung lief Herr Ülke Gefahr, einer endlosen Abfolge von Anklagen und Verurteilungen ausgesetzt zu sein. Der ständige Wechsel zwischen Strafverfolgung und Haftstrafen, in Verbindung mit der Möglichkeit, dass er sich für den Rest seines Lebens strafbar machte, stand in keinem Verhältnis zu dem Zweck sicherzustellen, dass er seinen Militärdienst ableistet.

Thlimmenos gegen Griechenland (34369/97)

Urteil der Großen Kammer 06.04.2000

Herr Thlimmenos, ein Mitglied der Zeugen Jehovas, wurde strafrechtlich verurteilt, weil er sich zu einer Zeit geweigert hatte de, den Wehrdienst zu leisten, als Griechenland für Kriegsdienstverweigerer noch keinen Ersatzdienst anstelle des Militärdiensts vorsah. Ein paar Jahre später wurde ihm aufgrund seiner Überzeugung die Ernennung zum Wirtschaftsprüfer versagt, obwohl er in einem öffentlichen Auswahlverfahren für eine entsprechende Stelle sehr gut abgeschnitten hatte.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 9 fest. Herr Thlimmenos' Ausschluss aus dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer stand in keinem Verhältnis zu dem Ziel einer angemessenen Bestrafung von Personen, die ihrem Land den Dienst verweigern, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass er eine Haftstrafe für dieses Vergehen verbüßt hatte.

Bayatyan gegen Armenien (23459/03)

Urteil der Großen Kammer 07.07.2011

Als Herr Bayatyan, ein Mitglied der Zeugen Jehovas, im Jahr 2001 wehrdienstpflichtig wurde, verweigerte er den Dienst aus Gewissensgründen, war aber bereit, stattdessen Zivildienst zu leisten. Die Behörden informierten ihn, dass er, da es in Armenien kein Gesetz für ersatzweise zu leistenden Zivildienst gebe, verpflichtet sei, in der Armee zu dienen. Er wurde wegen Wehrdienstverweigerung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Herr Bayatyan beschwerte sich darüber, dass seine Verurteilung seine Rechte aus Artikel 9 verletze und trug vor, dass dieser Artikel im Lichte der heutigen Verhältnisse ausgelegt werden müsse, mithin der Tatsache, dass die Mehrheit der Europarats-Mitgliedstaaten das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt haben.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 9 fest. Er berücksichtigte insbesondere, dass die überwiegende Mehrheit der europäischen Staaten gleichwertige Alternativen zum Wehrdienst vorsehen, die den konkurrierenden Interessen gerecht werden und dass Herr Bayatyans Verurteilung zu einer Zeit erfolgte, in der Armenien bereits zugesagt hatte, einen Ersatzdienst einzuführen.

Pressekontakt: echrpress@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08